

# "Nachruf" auf den ältesten Schiessverein von Meilen, die "Gemeindeschützengesellschaft Meilen"

Autor(en): **Bürkli, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatbuch Meilen**

Band (Jahr): **11 (1972)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-953715>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# «Nachruf» auf den ältesten Schiessverein von Meilen, die «Gemeineschützengesellschaft Meilen»

Werner Bürkli

Am 8. November 1970 hat in Meilen das letzte «Hochzeits- und Ehrengabenschiessen» stattgefunden. Damit ist eine Tradition zu Ende gegangen, deren Ursprung wohl schon in der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zu suchen ist. Da die ältesten Protokolle nicht mehr vorhanden sind, kann das genaue Gründungsjahr heute nicht mehr geklärt werden. Immerhin steht fest, dass im Herbst 1859 eine Revision der Statuten aus dem Jahre 1847 verlangt wurde. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass auch diesen früheren Satzungen noch ältere vorangegangen sind, heisst es doch in § 1 der damals neu überarbeiteten Statuten: «Die zur Übung im Schiessen und freundschaftlichen Vergnügen von Alters her und bis anhin bestandene Gemeineschützengesellschaft besteht zu gleichem Zweck auch ferner aus den Bürgern und Ansässen hiesiger Gemeinde.»

Im Vordergrund stand also die «Übung im Schiessen», was mit den damals gebräuchlichen Vorderladern mit Steinschloss gar keine einfache Sache war. Dass daneben der gesellige und gesellschaftliche Teil nicht zu kurz kam, versteht sich von selbst.

Mit der Gründung weiterer Schützenvereine in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich die Bedeutung der Gemeineschützengesellschaft gewandelt. Sie wurde vor allem Trägerin des in unserer Gegend weitherum bekannten Hochzeitsschiessens. Dies will nicht heissen, dass am Hochzeitsmorgen in der Nachbarschaft des Bräutigams «geballert» wurde, sondern Neuvermählte hatten ihre Gaben «in Geld oder Natura» in die Schützenkasse abzuliefern. Diese bildeten, vermehrt um weitere Ehrengaben, den Grundstock für das jährlich durchgeführte Hochzeits- und Ehrengabenschiessen. In den Stichen Kunst und Glück wurde um die zu verteilenden Prämien geschossen, und manches Mal war es ein krasser Aussenseiter, der zu Rang und Ehren kam.

Mit zunehmender «Verstädterung» unserer Gemeinde schwand das Interesse für die alte Tradition. Das Einsammeln von Gaben wurde «harziger» und die Schar der Teilnehmer schwand von Jahr zu Jahr. Vor allem blieben die dem Anlass das Gepräge gebenden «Nichtschützen» aus und eifrige Mitglieder des Schiessvereins und der Schützengesellschaft konkurrierten unter sich. Damit war der Gemeineschützengesellschaft ihre Existenzgrundlage entzogen. Die Mitgliederversammlung vom 8. November 1970 hat die Auflösung beschlossen. Die letzten noch vorhandenen Gaben wurden «verschossen» und der bescheidene finanzielle Rest dem Kinderheim «Bühl» in Wädenswil überwiesen.

Actum den 24 Nov. 1859.

Eine Anzahl Schützen der Gemeinde Meilen verlangt mit schriftlicher Eingabe Revision der bestehenden Statuten für die Gemeindegeschützengesellschaft; die bisherigen Statuten datieren sich vom 2. Jenner 1847 und sind seither nie mehr revidiert worden.

Der zur Zeit funktionierende Schützenmeister verfügt:

Es sei das eingegangene Gesuch um Statutenrevision am nächsten Ehrengabenschüssen den 1. Dezbr. 1859 zur Behandlung vorzulegen.

Actum den 1. Dec. 1859.

Durch Publikation im Wochenblatte sind die Mitglieder der Gemeindegeschützengesellschaft zu einer Versammlung eingeladen worden, um sich über das eingegangene Gesuch um Revision der Statuten gegenseitig zu besprechen und allfällige Beschlüsse zu fassen.

Die erste Seite des ältesten noch vorhandenen Protokolls der Gemeindegeschützengesellschaft Meilen

Actum den 24. Nov. 1859

Eine Anzahl Schützen der Gemeinde Meilen verlangt mit schriftlicher Eingabe Revision der bestehenden Statuten für die Gemeindegeschützengesellschaft; die bisherigen Statuten datieren sich vom 2. Jenner 1847 und sind seither nie mehr revidiert worden. Der zur Zeit funktionierende Schützenmeister verfügt: Es sei das eingegangene Gesuch um Statutenrevision am nächsten Ehrengabenschüssen den 1. Dezbr. 1859 zur Behandlung vorzulegen.

Actum den 1. Dec. 1859

Durch Publikation im Wochenblatte sind die Mitglieder der Gemeindegeschützengesellschaft zu einer Versammlung eingeladen worden, um sich über das eingegangene Gesuch um Revision der Statuten gegenseitig zu besprechen und allfällige Beschlüsse zu fassen.